SATZUNG DER GEMEINDE SÜLFELD ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12 FÜR DAS GEBIET "WITTENKAMP/LOHKOPPEL" TEIL 1

PLANZEICHNUNG TEIL A

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan M. 1:1000

Gmkg. Sülfeld
Flur 1

M. 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990, PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 S. 58)

PLANZEICHEN — ERLÄUTERUNGEN

1. FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des B-Planes Nr. 12 — § 9 (7) BauGB

VERKEHRSFLÄCHEN

öffentliche Verkehrsflächen

Zufahrt — § 9 (1) Nr. 11 BauGB

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

privat. Knick

privat. Baum — § 9 (1) Nr. 25a BauGB

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

vorh. Grenze

Flurstücksnummer

vorh. Gebäude

vorh. Grundstücksnummern

REGELPROFIL M. 1:100

WEG A

Lot

TEXT TEIL B

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)

Im übrigen gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. 12 weiterhin.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Januar 1998 (BGBl. I, S. 137) sowie nach Durchführung der Anhörung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.09.1998 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.09.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 24.09.1998 bis zum 08.10.1998 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ..... nicht erforderlich gewesen. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.09.1998 ist die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB durch Aushang vom 24.09.1998 bis zum 08.10.1998 erfolgt.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.09.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

4. Die Gemeindevertretung hat am 24.09.1998 den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.09.1998 bis zum 26.10.1998 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, am 24.09.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über das Ergebnis der Prüfung am 26.10.1998 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.09.1998 bis zum 26.10.1998 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, am 24.09.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Dienststunden und Sprechzeiten sind ..... Während der Auslegungsfrist sind keine Bedenken und Anregungen vorgebracht worden.

8. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Gemeindevertretung am ..... als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

Itzstedt, den 26.10.1998

Amtsvorsteher

9. Der katasteramtliche Bestand am ..... sowie die gemeindlichen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Segeberg, den .....

Leiter des Katasteramtes

10. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Urk. rd. Satzung Nr. 5/98

Sülfeld, den 27.10.1998

Bürgermeister

11. Der Beschluß der Satzung und die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sowie über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann, sind am 30.10.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und unter Angabe der Tatsachen auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB) und unter Angabe der Voraussetzungen der Geltendmachung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 44 Abs. 4 BauGB) ist hingewiesen worden. Die Satzung ist mit der Begründung vom 1. April 1998 (GVOBl. Nr. 901998) seit dem 30.10.1998 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten worden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzung ist am 30.10.1998 in Kraft getreten.

Itzstedt, den 30.10.1998

Amtsvorsteher

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25000

Bad Segeberg 17. JULI 1998

Katasteramt Bad Segeberg

1. vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 12 "Wittenkamp/Lohkoppel" Gemeinde Sülfeld

Planverfasser: Ing.-Büro Tallarek + Hörl, Kurmasstraße 19, 23795 Bad Segeberg, Prüfnr. 3397/98

Aufgestellt: März 98 Geändert: Sept. 98